

„Technische Bestimmungen der Stadt Mühlheim am Main zum Bau und Betrieb von Grundstücksanschlüssen und – entwässerungsanlagen“

Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) sind grundsätzlich nach DIN 1986-100 unter Beachtung der DIN EN 752 und DIN EN 12056 sowie der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in der jeweils gültigen Fassung zu planen und auszuführen.

Der Magistrat bestimmt (in der Regel durch Genehmigung des Entwässerungsgesuches im Zuge eines Bauantrages), in Abstimmung mit der Lage der städtischen Sammelleitung, Art und Lage des Grundstücksanschlusses (KHA), Führung und lichte Weite der Kanalanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes. Die Stadt versucht hierbei auf geäußerte Wünsche des Anschlussnehmers*in im Rahmen der technischen Erfordernisse einzugehen. Die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser wird auf der Grundlage der bei der Stadt vorzulegenden Planunterlagen erteilt. Bei nicht häuslichem Abwasser müssen die Planunterlagen auch eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Vorbehandlungsanlagen bzw. Grundstückskläreinrichtungen enthalten. Die Stadt kann auch bei bestehenden (GEA) Ergänzungen verlangen.

Der Anschlussnehmer*in muss die GEA in einem Bestandsplan darstellen und ggfls. fortschreiben. Der Stadt ist jeweils ein Exemplar des aktuellen Bestandsplanes, in dem auch die befestigte, abflusswirksam an die Kanalisation angeschlossene Fläche dargestellt ist, vorzulegen.

Die Kanalanschlussleitung wird im oberen Drittel der städtischen Sammelleitung angeschlossen. Die Entwässerung der Kellergeschosse im Freispiegelgefälle wird nicht gewährleistet. Die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Mühlheim am Main kann mehrmals im Jahr bis zur Straßenoberkante unter Rückstau stehen. Nicht verschließbare Öffnungen, die unterhalb der angegebenen Rückstauenebene liegen, sind unzulässig.

Jede an die städtische Sammelleitung angeschlossene Kanalanschlussleitung muss einen Reinigungs- und Übergabeschacht auf dem Privatgrundstück, nahe der Grundstücksgrenze erhalten. In der Regel hat dieser einen lichten Mindestinnendurchmesser von 1,0 m. Einleitungen aus der GEA zwischen Reinigungs- und Übergabeschacht und Kanalanschlussleitung sind nicht zulässig. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Gegen den Rückstau von Abwasser aus der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage in die GEA hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene sind grundsätzlich durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife zu sichern. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Rückstauverschlüsse zulässig. Die Rückstauverschlüsse dürfen auch zusätzlich selbsttätig wirken. Rückstauverschlüsse dürfen nur diejenigen Ablaufstellen sichern, die unterhalb der Rückstauenebene liegen und sind so anzubringen, dass sie jederzeit leicht bedient, geprüft und gereinigt werden können. Die Inspektions- und Wartungshinweise der DIN 1986-3 sind zu beachten.

Überläufe und Abläufe von Apparaten und Armaturen, z. B. Waschmaschinen, die aus einer Trinkwasserleitung gespeist werden, dürfen nur über einen Geruchsverschluss und nicht unmittelbar mit der Abwasserleitung verbunden werden. Das heißt, jede druckfeste, unmittelbare Verbindung von Wasserleitungen mit Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage oder mit Einrichtungen, durch die Abwasser oder Abwassergase in die Wasserleitung eindringen können, ist unzulässig.

Bei Grundstücken, die der Überschwemmung durch offenes Gewässer ausgesetzt sind, ist die Herstellung von Abläufen unter dem höchsten Wasserstand der Gewässer unzulässig. Ausnahmen können nur bei genügender Sicherung der Abläufe durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden.

Jede neu verlegte, erdberührte Abwasserleitung bzw. Schacht ist einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 zu unterziehen. Über die Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll mit Lageplan anzufertigen, das von der ausführenden Firma, der Bauleitung und dem Bauherrn*in zu unterschreiben ist.

Eine Ausfertigung des Protokolls mit Angabe der geprüften Leitungen und Schächte ist der Stadt zum Ende der Baumaßnahme unaufgefordert vorzulegen.

Für bestehende GEA, die weitergenutzt werden sollen, ist ebenfalls die Dichtheit gemäß DIN EN 1610 nachzuweisen. Dies gilt auch für die Kanalanschlussleitung im öffentlichen Bereich. Die Bestimmungen der DIN 1986-30 sind zu beachten.

Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Die Bestätigung, dass keine Drainage im Zuge einer Baumaßnahme verlegt und an die Abwasseranlage angeschlossen wurde, ist vom Bauherren*in und von der Bauleitung unterschrieben, zum Ende der Baumaßnahme der Stadt unaufgefordert vorzulegen.

Wenn Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen wurden, genießen sie gemäß § 7, (6) der Entwässerungssatzung befristet Bestandsschutz. In diesem Fall ist die eingeleitete Wassermenge mittels geeichter Messeinrichtungen zu zählen. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass bei Rückstau im Kanal Abwasser mit der Drainageleitung und somit mit dem Erdreich in Verbindung kommt.

Erläuterungen zur Kostenpflicht:

Jeder Anschlussnehmer*in ist gemäß § 21 (EWS) für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem KHA zu seinem Grundstück kostenpflichtig.

Gemäß § 4 (2) EWS wird die Anschlussleitung von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze von der Stadt hergestellt. Die Stadt bedient sich ggfls. Fachfirmen zur Bewältigung dieser Aufgaben. Auf Antrag bzw. Anordnung der Stadt können die Kanalanschlussarbeiten auch direkt vom Anschlussnehmer*in an Fachfirmen vergeben werden. In jedem Fall sind der Stadt vor Beginn der Arbeiten die notwendige Fachkunde der Baufirmen nachzuweisen und alle Arbeiten vor Ort in Abstimmung mit der Stadt durchzuführen.

Der Anschlussnehmer*in hat einen Anschlussantrag, vier bis sechs Wochen bevor er tatsächlich gebraucht wird, bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten gemäß § 21 (EWS) Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruches verlangen. Der Anschluss wird frühestens hergestellt, wenn die genehmigte Entwässerungsplanung für das betroffene Grundstück vorliegt und die von der Stadt geforderten Vorausleistungen eingegangen sind. Vor Zahlungseingang erfolgt keine Bauausführung durch die Stadt.

Mühlheim am Main, den 11.01.2021